

## Motivenbericht

zum Gesetzentwurfe betreffend die Regelung des Gesundheitsdienstes  
in den Gemeinden.

### Hoher Landtag!

Unterm 13. Februar 1912 überreichte das Präsidium der Vorarlberger Ärztekammer dem hohen Landtage den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Regelung des Gesundheitsdienstes in den Gemeinden samt einer separaten Eingabe, worin der vorliegende Entwurf einer näheren Erläuterung unterzogen und die Notwendigkeit der Schaffung neuer gesetzlicher Bestimmungen über den Wirkungskreis des Sanitätsausschusses, die Neueinteilung der Sprengel, das Anstellungs- und Kündigungsverhältnis der einzelnen Gemeindeärzte, die Einführung eines Dienstgerichtes, die Dienstbezüge, Dienstzeit und Pensionsberechtigung des Gemeindearztes, sowie das Anrecht auf Ruheentwässe für denselben und im Falle des Ablebens für deren Hinterbliebene an der Hand der seit Schaffung des dermalen in Geltung stehenden Sanitätsgesetzes vom 2. Februar 1888, L. G. Bl. Nr. 11, vielfach geänderten Verhältnisse nachgewiesen wird. Speziell wird in der Eingabe darauf verwiesen, daß der Beruf eines Arztes schwere Pflichten auferlege, zu jeder Stunde des Tages oder der Nacht mit dem ganzen Einsatz der körperlichen und geistigen Kraft die Gesundheit des Menschen zu schützen und dieses dabei nicht selten mit Hintanzetzung seiner persönlichen Interessen und des Wohles seiner Familie. Angesichts dessen seien die gesetzliche Fixierung von Dienstbezügen und der Anspruch von Ruheentwässen nur ein Gebot der Gerechtigkeit für alle jene Ärzte, die als Gemeindeärzte eines Sprengels dort die sogenannte Residenzpflicht haben und zu jedem verlangten ärztlichen Gange verpflichtet sind, damit ihnen und ihren Familien in dieser Weise eine Versorgung gesichert werde, zumal der Arzt vorher das längste, teuerste und prüfungsreichste Studium zu absolvieren habe und im allgemeinen spät zu einer selbständigen Lebensstellung gelangt, während sein Beruf selbst zu den aufreibendsten gehört und die Sterblichkeit der Ärzte durchschnittlich in ein verhältnismäßig frühes Lebensalter falle.

Der hohe Landtag beauftragte hierauf zunächst den Landesausschuß mit dem Studium, sowie der Berichterstattung über diesen Gesetzentwurf.

Der Landesausschuß unterzog den Entwurf wiederholten eingehenden Beratungen und zwar teils unter Mitwirkung der gemeinsamen Delegierten der Ärztekammer und der Ärzteorganisation, der Herren Dr. Dr. Burtcher, Hofbaur, Kohler und Pfäusler (die Herren Dr. Dr. Hammerl und Pfurtscheller waren am Erscheinen verhindert), teils durch einen engeren Ausschuß. Außerdem pflog der Landesausschuß Erhebungen bei den drei k. k. Bezirkshauptmannschaften des Landes über die Zahl, Ausdehnung, Einwohnerzahl der einzelnen Sanitätsprengel und die Höhe der dermaligen Bezüge der einzelnen Gemeindeärzte. Diese Erhebungen ergaben, daß im Bezirke Bregenz 15 mit Ärzten versehene

Sanitätsgemeinden sich befinden mit einer durchschnittlichen Einwohnerzahl von 2794, einem Gesamtaufwande aller Gemeinden des Bezirkes von jährlich K 15.740.—, also einem Durchschnitte von K 1050.— pro Sprengel.

Im Bezirk Feldkirch befinden sich 11 Sanitätsgemeinden, mit zusammen 13 angestellten Ärzten und einer durchschnittlichen Einwohnerzahl pro Sprengel von 6290. Die jährlichen Bezüge schwanken zwischen K 800.— und K 2600, die Gesamtkosten für Ärztebezüge betragen im Bezirk jährlich K 15.862.—, es ergibt sich somit ein Durchschnittsgehalt von K 1442.— pro Sprengel.

Im Bezirke Bludenz endlich sind 8 Sprengel und ergibt sich eine durchschnittliche Einwohnerzahl pro Sprengel von 3214. Die jährlichen Bezüge schwanken zwischen einer Honorierung nur von Fall zu Fall und von K 4000.— fixen Gehalt.

Mit Zuschrift vom 11. Juli 1913, Zl. VI — 700/4, übermittelte die k. k. Statthalterei die gutachtliche Äußerung des Landes-sanitätsrates über den Gesetzentwurf, wie er von der Ärztekammer auch dort vorgelegt worden war, worin eine Reihe Abänderungen bei einzelnen Paragraphen vorgeschlagen werden. Bei den bezüglichlichen Beratungen der Vorlage im Schoße des Landesauschusses gelangten auch diese Vorschläge zur Verhandlung und fanden vielfach ihre Berücksichtigung. Nach Abschluß seiner eingehenden und wiederholten Beratungen empfiehlt nun der Landesauschuß den in Beilage A gedruckt vorliegenden Gesetzentwurf, welcher in einer Reihe von Paragraphen, gegenüber dem im Jahre 1912 seitens der Ärztekammer vorgelegten Entwurfe Änderungen aufweist in einer Fassung dem hohen Landtag zur Annahme, die nach Anschauung des Landesauschusses so geartet ist, daß der Entwurf, wenn er einmal Gesetz geworden, sowohl den berechtigten Ansprüchen des Ärztestandes entspricht, als auch die finanzielle Lage der Gemeinden tunlichst schon und den Gemeindevertretungen beziehungsweise den Sanitätsauschüssen nicht bloß das Recht der Mitwirkung bei Ausübung des Gesundheitsdienstes gewährleistet und ihr Ernennungsrecht bei Anstellung von Gemeindeärzten vollinhaltlich wahr, sondern auch bei Vernachlässigung des ärztlichen Dienstes ein entsprechendes Kündigungsrecht zugesteht.

Im einzelnen verweist der Landesauschuß auf die hauptsächlichsten Abänderungen und Ergänzungen, welche der Gesetzentwurf bei den Vorberatungen gefunden hat. In § 1 wird die Verpflichtung der Gemeinden, welche nach dem Gesetze vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, bezüglich Ausübung des Sanitätsdienstes schon normiert sind, lediglich in den Gesetzentwurf herübergenommen und kurz gekennzeichnet. In § 5 wird die Besorgung der Geschäfte des Gesundheitsauschusses kurzweg anstatt der größten Gemeinde des Sprengels dem Obmann zugewiesen und sollen auch die Sitzungen in jener Gemeinde in der Regel stattfinden, in welcher der Arzt seinen Wohnsitz hat. Nach § 11 soll dem Sanitätsauschusse neben der Regelung des ärztlichen Dienstes auch die Feststellung der einzelnen Verpflichtungen des Gemeindec arztes obliegen. Dagegen wurde der zweite Absatz des § 13, wonach dem Landesauschusse die Bestätigung der Ernennung eines Gemeindec arztes beziehungsweise zusteht, gestrichen, damit die Gemeinden bei Ernennungen vollkommen selbständig vorgehen können.

Eine wichtige Abänderung erlitt § 22. Während nach dem Entwurfe der Ärztekammer gegenüber einem definitiven Gemeindec arzt der Gemeinde kein Kündigungsrecht zustände, während von einem solchen der Gemeindec arzt jederzeit Gebrauch machen kann, soll nach dem Antrag des Landesauschusses der Gemeinde beziehungsweise dem Sprengel das Recht der Kündigung in allen jenen Fällen zustehen, wenn dem Arzte mangelhafte Ausübung des ärztlichen Dienstes vorgeworfen werden kann. Doch soll dem Arzte gegen eine solche Kündigung das Recht der Beschwerde an das Disziplinargericht offen stehen.

§ 26 des Entwurfes bestimmt im Gegensatze zum Gesetzentwurf der Ärztekammer, welcher die Höhe des Gehaltes in einer Minimalziffer von K 2000.— festsetzt, daß die Höhe des Gehaltes und der übrigen Dienstbezüge des Gemeindec arztes vom Sprengel nach Maßgabe seiner Größe und Ausdehnung, sowie anderer einschlägiger Verhältnisse selbst festgesetzt wird, wobei aber der Landesauschuß sich das Recht der Genehmigung nach gepflogenen Einvernehmen mit der Ärztekammer vorbehält. Desgleichen soll im Verordnungswege ein Schema erlassen werden, betreffend die Zahl und Höhe der Dienstalterszulagen, die Art der Einzahlung der Sprengelbeiträge und die Gehaltsauszahlung und hiefür ein Einverständnis zwischen Statthalterei und Landesauschuß vorgeschrieben werden.

In § 46 endlich fand sich der Landesausschuß veranlaßt, in ähnlicher Weise, wie dieses in den Übergangsbestimmungen zum Sanitätsgesetz vom 27. Dezember 1909 von Tirol (§ 44), welches Gesetz im großen und ganzen dem Wortlaute dieser Vorlage entspricht, enthalten ist, Bestimmungen zu treffen für jene Gemeindeärzte, welche vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes unter Bedingungen angestellt waren, die diesem Gesetze nicht zur Gänze entsprechen, sowohl bezüglich deren Wiederanstellung beziehungsweise der Giltigkeit des bisherigen Anstellungsvertrages, wie bezüglich der Bemessung des Ruhegehaltes und Einzahlung der Pensionsbeiträge und suchte auch hierin der Landesausschuß die Freiheit und das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden tunlichst zu wahren, dabei aber auch den wieder übernommenen Ärzten die Bezüge und Ruhegehülfe zu sichern.

Auf Grund aller dieser Erwägungen stellt der Landesausschuß den

**A n t r a g :**

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Dem vorliegenden Gesetzentwurfe, betreffend die Regelung des Gesundheitsdienstes in den Gemeinden, wird die Zustimmung erteilt.“

**Bregenz, 18. April 1914.**

**Für den Landesausschuß:**

**Adolf Rhomberg, Referent.**

**Beilage 38A.**

**Gesetz vom . . .**

wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend die Regelung des Gesundheitsdienstes in den Gemeinden.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich auf Grund des § 5 des Reichsgesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Jede Gemeinde hat für sich alle'n oder im Vereine mit Nachbargemeinden auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, jene Einrichtungen zu treffen, welche nach Lage und Ausdehnung des Gebietes sowie nach Zahl und Beschaffenheit der Einwohner zur Handhabung der Gesundheitspolizei notwendig sind.

§ 2.

Zu diesem Zwecke wird das Land in Sprengel eingeteilt, für welche ein oder nach Erfordernis mehrere Ärzte zu bestellen sind. Die Sprengel können das Gebiet einer einzelnen Gemeinde oder mehrerer Gemeinden oder Gemeindeteile umfassen.

Die zu einem Sprengel vereinigten Gemeinden sind in Ansehung der Bestimmungen dieses Gesetzes als eine einzige Gemeinde (Sanitätsgemeinde) zu behandeln.

Zu einem Sprengel sollen in der Regel nur Gebiete vereinigt werden, die im gleichen Gerichtsbezirke liegen.

§ 3.

Die Abgrenzung der Sprengel, etwaige notwendig werdende Abänderungen derselben, sowie die Bestimmung ihrer Namen werden mit Berücksichtigung der bereits bestehenden Verhältnisse nach Anhörung der beteiligten Gemeinden

und der Vorarlbergischen Ärztekammer von der politischen Landesbehörde im Einverständnisse mit dem Landesauschusse im Verordnungswege getroffen.

Hiebei sind die örtlichen Verhältnisse der Gemeinden, deren Bevölkerungszahl, Flächeninhalt, die zu Gebote stehenden Verkehrsmittel, die ärztlichen Ansiedelungs- und Existenzbedingungen, die bestehenden oder herzustellenen Sanitätsanstalten und -Einrichtungen, sowie allenfalls geäußerte billige Wünsche der Bewohner zu berücksichtigen; indessen dürfen hiedurch die erworbenen Rechte der für diesen Sprengel bereits bestellten Ärzte auf den Gehalt und sonstige Dienstbezüge, sowie besonders die Versorgungsansprüche derselben nicht beeinträchtigt werden.

Eine Änderung bereits bestimmter Sprengel kann, solange dieselben besetzt sind, nur dann vorgenommen werden, wenn mit der Änderung die beteiligten Sanitätsauschüsse (§ 4) einverstanden sind.

#### § 4.

Sind zwei oder mehrere Gemeinden oder Gemeindeteile zu einem Sprengel vereinigt, so wird dieser von einem Ausschusse (Sanitätsauschuß) vertreten; besteht der Sprengel aber nur aus einer Gemeinde, so steht die Vertretung desselben dem Gemeinderate zu, sofern derselbe wenigstens aus 5 Mitgliedern besteht. Zählt der Gemeinderat weniger als 5 Mitglieder, so ist er für den Sanitätsauschuß auf diese Zahl durch Wahl des Gemeindeauschusses aus seiner Mitte zu ergänzen.

#### § 5.

Die Mitglieder in diesen Sanitätsauschüß werden von den Vertretungen der einzelnen Gemeinden durch Wahl aus ihrer Mitte entsendet, wobei nach Maßgabe der bei der letzten Volkszählung erhobenen anwesenden Bevölkerung auf je 1000 Einwohner mit Nichtberücksichtigung der Reste und auf jede Gemeinde (Gemeindeteil), die weniger als 1000 Einwohner zählt, ein Mitglied zu entfallen hat.

Wenn die Gemeindevorsteherung einer beteiligten Gemeinde aufgelöst ist, oder wenn sie es unterläßt, der von der politischen Bezirksbehörde an sie gerichteten Aufforderung zur Wahl ihrer Mitglieder in den Sanitätsauschuß binnen 14 Tagen zu entsprechen, so erfolgt die

Ernennung derselben durch die politische Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Landesauschusse. Der Gemeindevorsteherung steht es jedoch jederzeit frei, an Stelle der auf diese Weise bestellten Mitglieder andere zu wählen, in welchem Falle das Mandat der ersteren entfällt.

Die Geschäfte des Sanitätsauschusses besorgt der Obmann, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter und haben die Sitzungen des Ausschusses in der Regel in jener Gemeinde stattzufinden, in welcher der Arzt seinen Wohnsitz hat.

Von der Wahl in den Sanitätsauschuß sind ausgeschlossen die Ärzte und Apotheker des Sprengels.

#### § 6.

Hinsichtlich des aktiven und passiven Wahlrechtes in den Sanitätsauschüssen, der Verpflichtung zur Wahlannahme, Einwendungen wider das Wahlverfahren, sowie der Geschäftsordnung des Sanitätsauschusses (wie: Wahl des Obmannes und dessen Stellvertreters, Verpflichtung zur Einberufung der Sitzungen, Beschlußfähigkeit, Abstimmung, Beschlußfassung, Berufung gegen dieselbe, Protokollführung) finden die entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnung sinngemäße Anwendung, soweit in dem gegenwärtigen Gesetz keine andere Bestimmung getroffen ist.

#### § 7.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Sanitätsauschusses währt solange, wie die der Gemeindevorsetzung, von der sie gewählt wurden; sie haben jedoch solange im Amte zu bleiben, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

#### § 8.

Die Einberufung der Mitglieder zur Ausschusssitzung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände.

#### § 9.

Zeit, Ort und Verhandlungsgegenstand jeder Ausschusssitzung sind der politischen Bezirksbehörde und dem Landesauschusse über deren Verlangen mindestens drei Tage vor deren Abhaltung schriftlich anzuzeigen; diese sind berechtigt, zu den Sitzungen je einen Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden.

§ 10.

Der Sanitätsausschuß ist in den das Gesundheitswesen des Sprengels betreffenden Angelegenheiten das beschließende und durchführende Organ und sind dessen Beschlüsse für die Gemeinden des Sprengels bindend. Sie sind allen beteiligten Gemeinden binnen 8 Tagen schriftlich gegen Empfangsbestätigung mitzuteilen.

Gegen diese Beschlüsse steht jeder Gemeinde des Sprengels das Recht der Berufung an den Landesausschuß offen, welcher nach Anhörung der politischen Landesbehörde entscheidet. Diese Berufung ist binnen 14 Tagen nach der Mitteilung des Beschlusses beim Obmanne des Sanitätsausschusses einzubringen.

Außerdem hat der Landesausschuß, auch ohne daß ein Rechtsmittel eingebracht wird, das Recht, von Amts wegen einzuschreiten, und hat die nötigen Anordnungen zu treffen, wenn Beschlüsse gefaßt wurden, die den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen. In diesem Falle ist die Anhörung der politischen Landesbehörde erforderlich.

§ 11.

Dem Sanitätsausschusse obliegt:

1. Die Regelung des ärztlichen Dienstes im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und die Feststellung der einzelnen Verpflichtungen des Gemeindefarztes.

2. Die Stellung von Anträgen an die politische Landesbehörde wegen Bestimmung des Standortes des Gemeindefarztes, wogegen dieser seine Einwendungen einbringen kann; ferner im Bedarfsfalle die Stellung von Anträgen zur entsprechenden Unterbringung des Arztes durch die Gemeinden. Der Standort des Gemeindefarztes wird von der politischen Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Landesausschusse bestimmt.

3. Die Antragstellung über den Gehalt und die weiteren Bezüge des Arztes.

4. Die Besorgung der für die gemeinsame Gesundheitspflege nötigen Hilfsmittel.

5. Die jährliche Feststellung des Voranschlages für Gesundheitszwecke und die Erledigung der von dem Obmanne alljährlich längstens bis Ende Februar zu legenden Rechnung.

6. Die Wahrnehmung der allgemeinen gesundheitlichen Interessen der Bevölkerung des

Sprengels sowie die Anregung gesundheitlicher Verbesserungen in den einzelnen Gemeinden.

7. Die Beschluffassung über die Annahme und Verwendung besonderer, freiwilliger Beitragsleistungen einzelner Gemeinden, Körperschaften oder Privaten zu Gesundheitszwecken. Insofern derartige Beitragsleistungen ohne Widmung für besondere Zwecke erfolgen, kommen dieselben dem ganzen Sprengel zugute.

Der Gemeindevorsteher ist Referent des Sanitätsausschusses in gesundheitlichen Sachangelegenheiten und hat in den regelmäßigen Versammlungen über die gesundheitlichen Vorkommnisse und Zustände des Sprengels Bericht zu erstatten und Vorschläge zur Verbesserung derselben sowie bezüglich notwendig zu schaffender gesundheitlicher Einrichtungen zu machen.

Derselbe ist von jeder Sitzung des Sanitätsausschusses rechtzeitig zu verständigen und hat, ausgenommen die Fälle, welche ihn persönlich betreffen, Sitz- und Stimmrecht in der Ausschusssitzung.

Über die Verhandlungen der Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

#### § 12.

Als Gemeindevorsteher darf nur ein österreichischer Staatsbürger angestellt werden, der zur Ausübung der Heilkunde in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern berechtigt ist.

#### § 13.

Die Ernennung des Gemeindevorstehers erfolgt nach vorheriger Ausschreibung durch den Sanitätsausschuß.

Zwischen Gemeindevorsteher und Sprengel ist ein schriftlicher Vertrag zu errichten.

#### § 14.

Jede Ernennung eines Gemeindevorstehers ist vor Ausfertigung des Anstellungsdekrets der politischen Bezirksbehörde zur Prüfung seiner Eignung (§ 12) anzuzeigen. Erhebt diese Behörde gegen die Ernennung innerhalb 14 Tagen keine Einwendung und ist über allfällige Rekurse entschieden worden, so fertigt der Obmann des Sprengels das Anstellungsdekret aus und der Vertreter der politischen Bezirksbehörde nimmt in dessen Gegenwart dem Ernannten die Angelobung an Eidesstatt ab.



§ 15.

Bleibt die Stelle eines Gemeindearztes innerhalb eines halben Jahres durch Verschulden des Sprengels unbeseht, so hat die politische Landesbehörde im Einverständnisse mit dem Landesausfusse die Stelle von Amts wegen zu besetzen, sofern geeignete Bewerber vorhanden sind; sonst hat sie die Stelle nötigenfalls auszuscheiden.

§ 16.

Die Gemeindeärzte können auf Probe oder definitiv ernannt werden.

Die Probezeit darf sich längstens auf 1 Jahr erstrecken.

Ist die Probezeit ohne Kündigung (§ 22) abgelaufen, so wird der Gemeindearzt definitiv und ist ihm vom Sprengel das Dekret der definitiven Ernennung auszufolgen.

Beim Postenwechsel eines im Lande Vorarlberg definitiv angestellten Arztes entfällt die Probezeit.

§ 17.

Das Amt des Gemeindearztes ist ein öffentliches Amt. Die Gemeindeärzte sind die zunächst berufenen Organe der Gemeinden, insoweit diese gesetzlich den öffentlichen Gesundheitsdienst zu besorgen haben.

§ 18.

Die Obliegenheiten der Gemeindeärzte werden durch eine besondere Dienstvorschrift bestimmt, die von der politischen Landesbehörde im Einverständnisse mit dem Landesausfusse und nach Anhörung der Vorarlberger Ärztekammer zu erlassen ist.

§ 19.

Für ärztliche Verrichtungen, die von Gemeindeärzten über Auftrag der Staatsverwaltung in deren Angelegenheiten vollzogen werden, wird die normalmäßige Gebühr aus dem Staatskassa geleistet.

§ 20.

Erkrankt der Gemeindearzt, so hat der Sprengel für eine Stellvertretung desselben bis zur Dauer eines Jahres aufzukommen.

Erstreckt sich die Krankheit über ein Jahr, so kann die Stelle neu besetzt werden.

§ 21.

Der Gemeindecarzt hat ohne Schmälerung seines Gehaltes Anspruch auf einen Urlaub von 3 Wochen im Jahre und besorgt auf Verlangen des Sprengels für diese Zeit einen geeigneten (§ 12) Stellvertreter auf Kosten des Sprengels.

Die Kosten dieser Stellvertretung dürfen jedoch den entsprechenden Teil des tatsächlichen Gehaltes (§ 26) nicht übersteigen.

Ein länger dauernder Urlaub ist der Vereinbarung zwischen dem Gemeindecarzt und dem Sanitätsausschusse vorbehalten.

Überschreitet der Urlaub die Zeit von 3 Wochen, so hat der Gemeindecarzt die Stellvertretung durch diese weitere Zeit aus eigenen Mitteln zu besorgen.

Wenn der Gemeindecarzt zu den Waffenübungen einberufen wird, so trägt für diese Zeit der Sprengel die Kosten des (vom Gemeindecarzte zu besorgenden) Stellvertreters bis zum Betrage des entfallenden Teiles des tatsächlichen Gehaltes.

Für die Zeit, als der Gemeindecarzt zum Kriegsdienste einberufen wird, hat er keinen Anspruch auf den Gehalt; jedoch bleibt ihm seine Anstellung gewahrt.

§ 22.

Sowohl dem definitiv angestellten Gemeindecarzte wie dem Sprengel steht das Recht einer halbjährigen Kündigung zu, dem Sprengel jedoch nur insoferne, als er hiezu infolge mangelhafter Ausübung des ärztlichen Dienstes dem Arzte gegenüber berechtigt erscheint. Das Disziplinar-Gericht (§ 23) entscheidet im Zweifel über die Berechtigung. Dem Gemeindecarzt steht gegen eine solche Kündigung des Sprengels innerhalb einer 14 tägigen Frist das Recht der Beschwerde an das Disziplinar-Gericht offen.

Während der Probezeit kann beiderseits jederzeit gekündigt werden.

Die Kündigungsfrist beträgt in diesem Falle 3 Monate.

§ 23.

Für alle Fälle von Beschwerden und Streitigkeiten zwischen Sprengel und Gemeindecarzt wird ein Disziplinar-Gericht eingesetzt; dieses tagt am Sitze der politischen Bezirksbehörde des Sprengels.

Das Disziplinargericht besteht aus fünf Mitgliedern, wovon eines vom Sprengel, zwei vom Landesauschusse und zwei von der politischen Landesbehörde bestimmt werden. Außerdem ist für jedes Mitglied ein Stellvertreter zu bestimmen. Den Vorsitzenden ernennt die politische Bezirksbehörde aus der Mitte des Disziplinargerichtes.

Den Verhandlungen des Disziplinargerichtes ist ein Mitglied der Ärztekammer mit beratender Stimme beizuziehen.

Zur Klarstellung des Sachverhaltes im einzelnen Falle kann das Disziplinargericht die Hilfe der politischen Behörden in Anspruch nehmen.

#### § 24.

Die Geschäftsordnung des Disziplinargerichtes ist von der politischen Landesbehörde im Einverständnisse mit dem Landesauschusse und der Ärztekammer zu erlassen und hat sich an folgende Grundsätze zu halten:

1. Das Verfahren des Disziplinargerichtes ist kontradiktorisch.
2. Die Möglichkeit, einzelne Mitglieder des Disziplinargerichtes abzulehnen, muß dem Beschuldigten gewährt werden.
3. Die Verhandlungen des Disziplinargerichtes sind geheim.
4. Der Beschuldigte kann Berufsgenossen als Vertrauensmänner zu den Verhandlungen, nicht aber zu den Beratungen entsenden.
5. Das Disziplinargericht faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
6. Das Erkenntnis ist samt Entscheidungsgründen dem Beschuldigten in schriftlicher Ausführung zuzustellen.
7. Die Möglichkeit einer Wiederaufnahme des Verfahrens muß vorgesehen werden.

#### § 25.

Die vom Disziplinargerichte zu verhängenden Strafen sind:

1. Ordnungsstrafen;
2. Disziplinarstrafen.

Die Ordnungsstrafen sind:

- a) Die Verwarnung;
- b) die Geldbuße bis zu 50 K zu Gunsten des Pensionsfonds.

Die Disziplinarstrafen sind:

- a) der Verweis;
- b) Geldstrafen bis zu 200 K zu Gunsten des Pensionsfonds;
- c) die Entlassung des Gemeindefarztes aus seiner Dienststelle.

Gegen den Ausspruch des Disziplinargerichtes steht kein Rechtszug an eine übergeordnete Instanz offen.

§ 26.

Die Höhe des Gehaltes und der übrigen Dienstbezüge des Gemeindefarztes werden vom Sprengel nach Maßgabe der Größe und Bedeutung, der Lage und Ausdehnung der einzelnen Sprengel, sowie anderer einschlägigen Verhältnisse festgesetzt. Eine solche Festsetzung bedarf der Genehmigung des Landesauschusses, welcher diesfalls mit der Ärztekammer das Einvernehmen zu pflegen hat.

Jeder definitiv angestellter Gemeindefarzt hat überdies nach zurückgelegten je fünf Jahren zufriedenstellender Dienstzeit Anspruch auf eine Dienstalterszulage.

Die Zahl und Höhe der Dienstalterszulagen erfolgt nach einem bestimmten Schema unter Berücksichtigung der im 1. Absätze dieses Paragraphen festgelegten Gesichtspunkte im Verordnungswege im Einverständnisse zwischen Statthalterei und Landesauschuß nach Anhörung der Ärztekammer und der Vertretungen der Sprengel.

Die normalmäßig für die Bemessung der Dienstalterszulagen und des Ruhegenusses anrechenbare, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu beurteilende Dienstzeit beginnt mit dem Tage des Dienstantrittes.

Der Gehalt des Gemeindefarztes ist frei von Belastung mit Landes- und Gemeindeumlagen.

Die Art der Einzahlung der Sprengelbeiträge und die Gehaltsauszahlung an die Gemeindefärzte werden im Verordnungswege einverständlich zwischen Statthalterei und Landesauschuß geregelt.

Wenn in einem Sprengel mit mehreren Gemeinden über die Beiträge der einzelnen keine Einigung erzielt wird, so werden sie vom Landesauschusse festgesetzt.

§ 27.

Die Ansprüche eines Gemeindefarztes auf einen Ruhegenuß (Abfertigung) sowie die Ansprüche der Hinterbliebenen nach einem Ge-

meindearzt auf das Sterbequartal, dann auf den Versorgungsgenuß (Abfertigung) sind, insofern im vorliegenden Gesetze keine Ausnahmsbestimmungen gemacht sind, nach den für Staatsbeamte jeweilig geltenden Vorschriften zu beurteilen.

§ 28.

Die volle Pension wird vom Gemeindefarzt nach dreißigjähriger Dienstzeit erreicht.

Als für die Pension anrechenbare Dienstzeit gilt nur die in Borarlberg und zwar urbeischadet des § 39 ununterbrochen zugebrachte Dienstzeit; in dieselbe wird jedoch die nach erlangtem Doktrate an Kliniken oder Krankenhäusern zur weiteren Ausbildung zugebrachte Dienstzeit dann eingerechnet, wenn sich die gemeindefärztliche Dienstzeit unmittelbar daran anschließt.

Die Höhe der Pension beträgt nach 10 Jahren vierzig Prozent des tatsächlichen Gehaltes und steigt mit jedem folgenden Jahre um drei Prozent.

Bruchteile eines Jahres über sechs Monate werden für ein volles Jahr gerechnet.

§ 29.

Einem definitiven Gemeindefarzte, welcher wegen bleibender Dienstunfähigkeit seine Stelle verliert, ohne Anspruch auf einen Ruhegehalt zu haben, gebührt eine einmalige Abfertigung, die für eine Dienstzeit von mehr als fünf bis zu zehn Jahren mit dem zweifachen Betrage des Jahresgehaltes zu bemessen ist.

§ 30.

Der Bezug eines Ruhe- oder Versorgungsgenusses erlischt, wenn der oder die Bezugsberechtigte eines Verbrechens oder der Übertretung des Diebstahls, der Verantreuung, der Teilnahme an solchen, des Betruges (§§ 460, 461, 463 und 464 des Strafgesetzes), endlich des Vergehens nach § 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1881, R. G. Bl. Nr. 47, oder des Vergehens oder der Übertretung des Gesetzes vom 25. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 78, schuldig erkannt worden ist.

In diesem Falle hört die Auszahlung des betreffenden Bezuges mit dem Ende desjenigen Monats auf, in welchem das Strafurteil in Rechtskraft erwachsen ist.

§ 31.

Ob ein Gemeindearzt dauernd dienstunfähig sei, entscheidet der Landesausschuß; hiebei dient ihm als Grundlage das Gutachten des Amtsarztes der zuständigen politischen Bezirksbehörde; überdies steht es dem Landesausschuße und dem Gemeindearzte frei, auch das Gutachten eines anderen Arztes nach ihrer Wahl einzuholen.

Wird ein Gemeindearzt vor dem zurückgelegten 30. Dienstjahre pensioniert, so bleibt es dem Landesausschuße unbenommen, zu jeder Zeit die Fortdauer der Dienstuntauglichkeit auf die gleiche Weise feststellen zu lassen und gegebenen Falles den Fortbezug der Pension einzustellen.

§ 32.

Für die Pensionierung der Gemeindeärzte und für die Versorgung ihrer Witwen und Waisen wird ein eigener Fonds gebildet. Diesen Fonds verwaltet der Landesausschuß und legt darüber alljährlich dem Landtage Rechnung.

§ 33.

Alle Gemeindeärzte bis zum vollendeten 50. Lebensjahre sind verpflichtet, die älteren be-rechtigt, dem Pensionsinstitute beizutreten und, solange sie Gemeindeärzte sind, ihm anzugehören.

Der Arzt ist jedoch nicht verpflichtet, länger als durch 30 Jahre seinen Pensionsbeitrag zu leisten.

Vor diesem Gesetze wirksame Pensionsberech-tigungen der Gemeindeärzte bleiben aufrecht.

§ 34.

In den Pensionsfonds, der Eigentum des Landes ist, haben zu fließen:

1. die Beiträge der Gemeindeärzte;
2. die Beiträge der Sprengel;
3. die Beiträge des Landes;
4. die Interessen des Fonds;
5. die Strafgeelder (§ 25);
6. allfällige Staatsbeiträge, Schenkungen oder Vermächtnisse unter Beachtung ihrer Wid-mung.

§ 35.

Die Beiträge der Gemeindeärzte bestehen:

1. in einer einmaligen Beitragsgebühr von 100 Kronen;

2. in einer jährlichen Beitragsleistung, die fünf Prozent des tatsächlichen Gehaltes entspricht.

Die Beiträge der Gemeindeärzte werden durch die Auszahlungsstelle vom Gehalte abgezogen und monatlich an die Landeskasse abgeführt.

§ 36.

Jeder Sprengel leistet zum Pensionsfonds für jeden Gemeindearzt einen Jahresbeitrag von 100 Kronen, und zwar in jedem Falle, selbst wenn die Stelle nicht besetzt ist.

Dieser Beitrag ist vom Sprengel jährlich in den ersten drei Monaten einzuzahlen und kann nötigenfalls im Wege der Exekution durch die politische Behörde eingebracht werden.

Die Zahlung des Sprengels entfällt, sobald der Pensionsfonds die Höhe von 000 K erreicht hat.

§ 37.

Vom Lande wird für jeden, dem Pensionsinstitute angehörigen, aktiven Gemeindearzt ein Jahresbeitrag von 50 K geleistet.

Diese Leistung entfällt, sobald der Pensionsfonds die Höhe von . . . . . K erreicht hat.

Außerdem übernimmt es das Land, jenen Fehlbetrag zu bestreiten, der durch die regelmäßigen Einnahmen des Fonds nicht gedeckt wird.

§ 38.

Die Witwe eines Gemeindearztes, der noch nicht pensionsberechtigt war, hat nebst dem Sterbequartal noch Anspruch auf eine Abfertigung in der Höhe der gesetzlich mindesten Witwenpension von achthundert Kronen (§ 42).

Lebt die Gattin des Arztes nicht mehr, so steht dieser Anspruch deren ehelichen Kindern zu, insoferne diese das 24. Lebensjahr noch nicht erreicht haben oder nicht anderweitig versorgt sind (§ 43).

§ 39.

Gemeindeärzte, welche aus ihrem Dienste entlassen werden (§ 25), verlieren ihren Anspruch an den Pensionsfonds.

Wenn ein Gemeindearzt aus anderen Gründen aus dem Dienste scheidet, so bleiben noch durch 2 Jahre seine Ansprüche, sowie im Todesfalle die Ansprüche der Witwe und der Waisen an den Pensionsfonds aufrecht, insoferne

für diese Zeit die jeweiligen Beiträge der Anspruchsberechtigten eingezahlt werden.

Bei allfälliger Wiederaufnahme eines Dienstes als Gemeindefeuerarzt werden die früheren Dienstjahre in Ansehung der Pensionsfähigkeit nur insoferne eingerechnet, als er die auf die Zwischenzeit entfallenden Jahresbeiträge an den Pensionsfonds nachgezahlt und der Betreffende im ganzen wenigstens 10 anrechenbare Dienstjahre nachweisen kann.

§ 40.

Ein Gemeindefeuerarzt, der im Genusse der Pension steht, darf keine besoldete Ärztenstelle mit festen Bezügen annehmen; widrigenfalls verliert er die Pension, so lange er diese Stelle bekleidet.

Ob die Ärztenstelle als eine besoldete anzusehen ist, entscheidet die politische Landesbehörde im Einverständnis mit dem Landesauschusse nach Anhörung der Ärztekammer.

§ 41.

Wird ein Gemeindefeuerarzt in Ausübung seines Dienstes dienstunfähig, so gebührt ihm die volle Pension (§ 28).

Stirbt der Gemeindefeuerarzt in Ausübung seines Dienstes, so haben Witwe und Waisen Anspruch auf jene Versorgung, die der vollen Pension des Verstorbenen entspricht.

Wenn in solchen Fällen die Bestimmungen der Allerhöchsten Entschliessung vom 3. Februar 1856, R. G. Bl. Nr. 113 und vom 9. März 1857, R. G. Bl. Nr. 95, zur Geltung kommen, so ist eine allfällige Differenz, welche zwischen der staatlichen Pension und der vollen Pension im Sinne des vorstehenden Anspruches besteht, vom Pensionsfonds zu tragen.

§ 42.

Auf die Witwe eines Gemeindefeuerarztes entfällt als Witwenpension die Hälfte von dem Betrage, den der Gatte genossen hätte, wenn er zur Zeit seines Todes pensioniert worden wäre, oder aber die Hälfte der von dem Gatten bezogenen Pension, in allen Fällen jedoch mindestens der Betrag von 800 K.

§ 43.

Für die ehelichen oder durch die nachgefolgte Ehe legitimierten Kinder eines Gemeindefeuerarztes



gebührt der Witwe, wenn sie selbst auf eine fortlaufende Pension Anspruch hat, ohne Rücksicht auf die Anzahl der vorhandenen Kinder ein Erziehungsbeitrag in der Höhe von einem Fünftel der Witwenpension für jedes unversorgte in ihrer Verpflegung stehende Kind bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres oder bis zur früheren Versorgung desselben.

Es darf jedoch der Erziehungsbeitrag den Betrag von jährlichen 800 K und die Summe aller Erziehungsbeiträge den Betrag der Witwenpension nicht übersteigen.

§ 44.

Die Bemessung und Anweisung der Pensionen sowie der Bezüge für Witwen und Waisen erfolgt durch den Landesauschuß.

§ 45.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft und wird gleichzeitig das Gesetz vom 2. Februar 1888, L. G. Bl. Nr. 11 ex 1888, betreffend die Regelung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden außer Wirksamkeit gesetzt.

§ 46.

Den im Zeitpunkte des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes unter Bedingungen, die diesem Gesetze entsprechen, definitiv angestellten Gemeindeärzten ist bei Bemessung des Ruhegehaltes nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die ganze Dienstzeit (provisorische und definitive), welche dieselben bisher in einem nach §§ 1, 16 und 26 anrechenbaren Dienste zugebracht haben, einzurechnen, wenn dieselben nachträglich die Ernennungstaxe von 100 K und die auf sie für die betreffende anrechenbare Zeit entfallenden 4 Prozent Pensionsbeiträge bis zum Höchstbetrage von 500 K in fünf Jahresraten entrichten.

Aus besonders rüchsihtswürdigen Gründen kann der Landesauschuß über Ansuchen längere Zahlungsfristen gewähren.

Den Anspruch auf Anwendung dieser Bestimmungen muß der Gemeindearzt innerhalb eines Jahres, nachdem dieses Gesetz in Wirksamkeit getreten ist, geltend machen, widrigenfalls er dessen verlustig geht.

Für jene Gemeindeärzte, welche bisher unter Bedingungen angestellt waren, welche dem gegenwärtigen Gesetze nicht zur Gänze entsprechen, erlischt mit dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes der bisherige Anstellungsvertrag und ist die Neubesehung der Gemeindeärztersstelle vorzunehmen.

Bis zur erfolgten Neubesehung hat der bisherige Gemeindearzt den Dienst zu versehen.

Für nach Kundmachung dieses Gesetzes wieder angestellte bisherige Gemeindeärzte haben bezüglich der Bemessung des Ruhegehaltes und der Einzahlung der Pensionsbeiträge die Bestimmungen des 1. Absatzes dieses Paragraphen sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 47.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.